

Sitzung vom 9. August 1995

2462. Anfrage (Reorganisation Stipendienwesen)

Kantonsrätin Jacqueline Fehr, Winterthur, hat am 15. Mai 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Gegenwärtig wird das kantonale Stipendienwesen reorganisiert. Obwohl diese Umstrukturierung für verschiedene Stellen grosse Konsequenzen haben dürfte, ist dem Vernehmen nach keine Vernehmlassung geplant. Deshalb bitte ich den Regierungsrat, auf diesem Weg Auskunft über die geplanten Massnahmen zu machen und folgende Fragen zu beantworten:

Wie soll nach Meinung des Regierungsrates das Stipendienwesen des Kantons Zürich nach der Reorganisation in groben Zügen aussehen? Trifft es zu, dass anstelle der jetzigen dezentralen Stipendienstellen eine zentrale Stelle innerhalb der kantonalen Verwaltung geplant ist? Welche Vorteile erwartet der Regierungsrat von dieser neuen Organisation? Mit welchen finanziellen Auswirkungen für den Kanton ist zu rechnen?

Welchen Stellenwert hat das Kriterium der Kundenfreundlichkeit innerhalb der geplanten Massnahmen? Inwieweit werden die Erkenntnisse einer modernen Verwaltungsführung bei der Reorganisation berücksichtigt?

Welche Konsequenzen hat diese Umstrukturierung für die grossen Städte des Kantons, welche eine eigene Stipendienstelle führen?

Wie begründet der Regierungsrat seinen Entscheid, in dieser Frage keine Vernehmlassung durchzuführen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jacqueline Fehr, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich bestehen derzeit zwei selbständige Stipendien-systeme für Ausbildungen im Bereich der Berufsbildung einerseits, für Ausbildungen an höheren Lehranstalten andererseits. Die beiden Systeme stützen sich auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen; der Vollzug erfolgt nach verschiedenen Bestimmungen durch separate Behörden und Dienststellen.

Nach geltender Geschäftsverteilung sind das Berufsbildungswesen - und damit auch die entsprechenden Ausbildungsbeiträge - der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilt, das übrige Bildungswesen der Erziehungsdirektion. Im Bereich der Erziehungsdirektion bestehen ausserdem zwei Dienststellen (Sektor Stipendien und Beratung der Hochschulstipendiaten) für die Bearbeitung der Gesuche um Studienbeiträge. Sowohl die Abgrenzung der Zuständigkeiten auf Stufe Direktion als auch zwischen den drei kantonalen Stipendienstellen erfolgt mehrheitlich aufgrund pragmatischer Kriterien; sie wurden in der Vergangenheit auch mehrfach geändert.

Diese komplizierte rechtliche und administrative Situation stellt gesamtschweizerisch ein Unikum dar. Sie schafft bereits heute Probleme, die sich angesichts der dynamischen Entwicklung vor allem im Bereich der Ausbildungen auf der Tertiärstufe (z.B. Fachhochschulen) künftig noch deutlicher zeigen werden:

- Die bestehenden Stipendienrechte sind zwar grundsätzlich gleichartig ausgestaltet. Dennoch bestehen Unterschiede, welche bei gleichen Voraussetzungen für Ausbildungen derselben Stufe je nach Zuständigkeit zu ungleichen Ausbildungsbeiträgen führen können. Das ist sachlich nicht zu rechtfertigen und widerspricht dem allgemeinen Grundsatz rechtsgleicher Behandlung.

- Die komplizierte Verwaltungsstruktur ist ausserdem nicht kundenfreundlich. Die heutige Zuständigkeitsregelung kann dazu führen, dass für Studierende an der gleichen Lehranstalt zwei verschiedene Stipendienstellen zuständig sind oder dass die Zuständigkeit je nach Ausbildungsstand wechselt. Wer sich über kantonale Ausbildungsbeiträge für eine spezifische Ausbildung informieren will, wird unter Umständen von Stelle zu Stelle weitervermittelt.
- Der Vollzug der gleichen gesetzlichen Aufgabe durch drei verschiedene kantonale Stellen ist nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt einer rationellen Verwaltung nicht zweckmässig.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Situation ergaben sich für die Direktionen des Erziehungswesens und der Volkswirtschaft die folgenden grundsätzlichen Zielsetzungen für die Reorganisation des kantonalen Stipendienwesens:

1. Übertragung des gesamten Stipendienwesens in den Geschäftsbereich der Erziehungsdirektion, wie das auch in den anderen Kantonen der Fall ist.
2. Schaffung eines einheitlichen Stipendienrechts auf Beginn des Schuljahres 1996/97.
3. Organisatorische und räumliche Zusammenlegung der drei bestehenden Stipendienstellen.

Bei den letzten Revisionen wurde bereits auf eine Angleichung der Rechtsgrundlagen tendiert. Die Schaffung eines einheitlichen Stipendienrechts und einheitlicher Behörden und Verwaltungsorgane für den Vollzug verstärkt lediglich diese Tendenz. Da das Verfahren schon bisher schriftlich war, ergeben sich für die Bewerberinnen und Bewerber aus der Zusammenlegung keine Erschwernisse, hingegen fallen mit der bisherigen komplizierten Organisation verbundene Nachteile für die Gesuchstellenden weg, indem klar ist, an welche Stelle sie sich wenden müssen. Wie bisher sollen die Sekretariate der allgemeinbildenden kantonalen Mittelschulen und die Berufsberatungen ihre Funktionen als Stellen zum Bezug oder zur Entgegennahme der Gesuchsformulare wahrnehmen; damit kann auch eine allgemeine Beratung bezüglich kantonalen Ausbildungsbeiträge verbunden sein. Für Detailfragen in diesem Zusammenhang sind die mit der Materie vertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Stipendienstelle zuständig. Da persönliche Vorsprachen nicht die Regel sind, genügt der für die neue Stipendienstelle gewählte Standort beim Schaffhauserplatz in Zürich auch der Forderung nach guter Erreichbarkeit.

Weitere Vorteile sind die Aufhebung der heutigen verwaltungs-internen Doppelspurigkeiten und des Koordinationsaufwandes zwischen den drei Stellen sowie die bessere Nutzung von Synergien, welche zusammen mit der Beschaffung moderner Informatik-Hilfsmittel einen einheitlichen und rationellen Vollzug ermöglichen. Ausser für die ohnehin notwendige Erneuerung der Informatik-Unterstützung und die einmaligen Umzugs- und Einrichtungskosten entstehen durch die Reorganisationsmassnahmen keine zusätzlichen Ausgaben. Dagegen sollen sich infolge einfacherer Abläufe mittelfristig Einsparungen an Personal- und Sachkosten ergeben. Die Kredite für die Ausbildungsbeiträge werden vom Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags bewilligt; der Regierungsrat beabsichtigt mit der Reorganisation des Stipendienwesens keine Erhöhung dieser Kredite.

Das Stipendienwesen ist und bleibt auch nach der Reorganisation eine kantonale Aufgabe. Die Gemeinden, insbesondere die Städte Zürich und Winterthur, welche eigene Stipendienstellen führen, werden durch die beabsichtigte Änderung der kantonalen Verwaltungsstruktur nicht berührt. Diese städtischen Stellen haben beim Vollzug des kantonalen Stipendienrechts keine Funktion. Die Ausbildungsbeiträge der Städte und vereinzelter anderer Gemeinden, aber auch privater Fonds und Stiftungen haben erwünschten, aber subsidiären Charakter. Sie werden nach eigenen Regeln dann ausgerichtet, wenn das kantonale Zumessungssystem an Grenzen stösst oder aus grundsätzlichen Überlegungen keine Unterstützung zulässt. Derartige Fälle wird es auch künftig geben.

Die Reorganisation des Stipendienwesens führt zu einer Änderung der Geschäftsverteilung unter den Direktionen. Dafür und für die innere Organisation der Verwaltung ist der Regierungsrat zuständig. Da es sich nicht um eine Massnahme von zentraler Bedeutung mit einschneidenden Konsequenzen, z.B. für die Gemeinden, handelt, erübrigt sich die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens über den administrativen Teil der Reform.

Die in Vorbereitung befindliche, für alle Ausbildungsbereiche geltende Stipendienverordnung knüpft materiell an das bestehende Recht an. Die federführende Erziehungsdirektion hat die Volkswirtschaftsdirektion zur Stellungnahme eingeladen; diese gab sowohl ihrer kantonalen Kommission für Ausbildungsbeiträge als auch dem Berufsbildungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Bereich der Erziehungsdirektion gilt dasselbe für ihre Kantonale Kommission für Studienbeiträge und den Erziehungsrat. Die Stipendienverordnung des Regierungsrates ist ausserdem dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Damit sind sämtliche für das Stipendienwesen zuständigen Instanzen in den Entscheidungsprozess einbezogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi